

POLITISCHE ABTEILUNG II

Bern, 22. Oktober 1990

~~p.B. 15.21.R.~~

p.B.15.21.Cha.-HC/BAT

PFI 23. Okt. 1990 - 16

Notiz an: Direktion für Verwaltungsange-  
legenheiten und Aussendienst

Dienstreise von Herrn R. Lenz nach Hong Kong  
Informationsreise von Herrn Generalkonsul J.M. Boillat nach China  
Ihre Notiz vom 28. September 1990 und Brief von Herrn Boillats  
vom 4. Oktober 1990

---

1. Dienstreise von Herrn Lenz nach Hong Kong

Obwohl wir für die von unserer Botschaft in Peking in ihrem Telex vom 1. August 1990 geltend gemachten Gründen durchaus Verständnis aufbringen, kommen nach unserer Auffassung den von Generalkonsul Boillat in seinem Schreiben vom 14. August 1990 dargelegten Kriterien der Zuständigkeitsabgrenzung eindeutig Vorrang zu. Die Pflege der Beziehungen zu den Vertretern von Schweizerfirmen, mithin zur Schweizerkolonie, die Verfolgung der Wirtschaftsentwicklung, die Wahrnehmung von Aufgaben im Handelsbereich und die politische Berichterstattung fallen in die Kompetenz des Generalkonsulates. Von einer Verwischung der Zuständigkeitsgrenzen ist Abstand zu nehmen.

Im Lichte dieser Ueberlegungen kommen wir zum Schluss, dass die durch Ihre Direktion erfolgte Ablehnung des Dienstreisege-  
suchs für Herrn Lenz durchaus begründet ist.

2. Informationsreise von Herrn Generalkonsul Boillat nach China

2.1. Ihre Direktion hat uns seinerzeit zu dieser Frage konsul-  
tiert und wir haben nach telefonischer Rücksprache mit Herrn  
Botschafter Schurtenberger, der sich negativ zur beabsich-  
tigten Reise Herrn Boillats äusserte, in ablehnendem Sinne  
Stellung genommen.

Mit Ihrer Notiz vom 28. September 1990 bitten Sie uns, das Problem in seiner Gesamtheit zu überdenken. Wir gehen mit Ihnen einig, dass bei dieser Prüfung persönliche Sympathien oder Antipathien keine Rolle spielen dürfen. In der Zwischenzeit d.h. am 4. Oktober 1990 ist ein Brief von Herrn Boillat eingegangen. Den darin enthaltenen Argumenten soll in den nachfolgenden Erwägungen auch Rechnung getragen werden.

2.2. Die von Herrn Boillat beantragte Reise unterscheidet sich dadurch von der Dienstreise Herrn Lenz', dass sie keine **operationellen** Komponenten enthält. Sie dient der allgemeinen Information unseres Generalkonsuls, was angesichts des engen Beziehungsgeflechts - namentlich wirtschaftlicher Natur - zwischen den südlichen Provinzen Chinas und Hong Kong ein berechtigtes Anliegen ist. Die Frage der Kompetenzaufteilung steht daher bei der Beurteilung diese Falles nicht im Vordergrund.

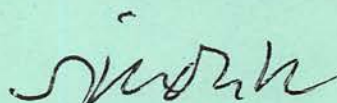
2.3. In politischer Hinsicht sind folgende Elemente in Erwägung zu ziehen:

- Die Ereignisse von Tienanmen: Wir haben als Reaktion auf das brutale Vorgehen den Export von Kriegsmaterial nach China verboten und Kontakte zwischen hohen Regierungsvertretern vermieden. Eine Reise unseres Generalkonsuls durch die südlichen Provinzen Chinas, die auch Besuche bei Lokal- und Provinzbehörden miteinschliesst, ist jedoch nicht unter die "verbotene" Kategorie von Kontakten zu subsumieren.
- Hinsichtlich des völkerrechtlichen Status der Kronkolonie ist festzustellen, dass die Insel Hongkong und der ihr gegenüberliegende Südzipfel des Festlandes, Kowloon genannt, Grossbritannien im Opiumkrieg "auf Dauer" abgetreten worden sind. Sie sind aber durch die erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung Hongkongs untrennbar mit den 1898 auf 99 Jahre **gepachteten** New Territories zusammengewachsen, die etwa 90% des Gesamtgebietes von 1067 km<sup>2</sup> ausmachen und

etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung aufweisen. Mit Bezug auf die New Territories kann deshalb festgestellt werden, dass China lediglich für beschränkte Dauer auf die Ausübung seiner Souveränität verzichtet hat, währendem betreffend der anderen Gebiete an sich ein dauernder Souveränitätsverzicht erfolgt ist. Dies sei zur Präzisierung der diesbezüglichen Ausführungen Herrn Boillats. Gestützt auf das im Jahr 1984 getroffene Uebereinkommen zwischen Grossbritannien und China wird die gesamte britische Kronkolonie - also auch der eigentliche britische Besitzteil - am 1. Juli 1997 an China zurückgegeben. Danach wird Hong Kong eine "besondere Verwaltungsregion" der Volksrepublik bilden. Im Hinblick auf das Jahr 1997 befindet sich Hong Kong in einer Uebergangsphase. Deshalb sollte dem Umstand, dass die Einladung für die Reise Herrn Boillats durch die Agentur Neues China erfolgte, die in Hongkong eine Art Botschaftsfunktion ausübt, nicht zu grosses Gewicht beigemessen werden. Im übrigen hat der Vorgänger von Herrn Boillat bereits an einer derartigen Reise teilgenommen. Folglich gibt es einen Präzedenzfall.

Wir kommen deshalb zur Auffassung, dass die von Herrn Boillat beantragte Reise auch unter politischen Gesichtspunkten bewilligt werden sollte.

POLITISCHE ABTEILUNG II



Simonin

Kopie: SI, CFR, HC

PFI 23. Okt. 1990 - 16